



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 1

GZ. RV/0225-F/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch betreffend Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für den Zeitraum 1.

Oktober 2001 bis 30. September 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 16. April 2003 wurde die Familienbeihilfe sowie der Kinderabsetzbetrag für die Zeit von Oktober 2001 bis September 2002 gemäß § 26 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. a bzw. lit. c

Einkommensteuergesetz 1988 vom Finanzamt mit der Begründung, die Tochter sei im Rückforderungszeitraum nicht in Berufsausbildung gestanden, rückgefordert.

Gegen obgenannten Bescheid berief die Bw. mit ihrer Eingabe vom 9. Mai 2003 fristgerecht und führte hiezu aus, dass ihre Tochter S. sehr wohl im Rückforderungszeitraum in Berufsausbildung gestanden habe. Sie habe in der Zeit von Oktober 2001 bis Ende Januar 2002 die Universität in M. zwecks Fremdsprachenstudiums (Spanisch) und in der Zeit von Anfang Februar 2002 bis Juni 2002 die Universität in P. zwecks Fremdsprachenstudiums (Französisch) besucht. Diese zwei Studien seien für das Berufsziel der Tochter von großer Bedeutung, da sie seit Herbst 2003 mit dem Studium der Humanmedizin und zusätzlich dem Studium Spanisch beschäftigt ist. Ihr Berufsziel nach abgeschlossenem medizinischen Studium sei ua. eine berufliche Tätigkeit in Entwicklungsländern, wobei das Beherrschung dieser beiden Sprachen (Spanisch und Französisch) eine Mindestanforderung bedeutet.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 24. Juni 2003 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Hiezu wurde ausgeführt, dass eine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nur dann gegeben sei, wenn die Ausbildung die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt, ein geregeltes Ausbildungsverfahren vorgesehen ist (zB. Anwesenheitspflicht) und Prüfungen erfolgen. Letztlich müsse das Kind durch den Abschluss einer Ausbildung zur Ausübung eines konkreten Berufes befähigt sein, durch welchen es sich seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Sprachkurse, die gewisse Voraussetzungen, wie die Ablegung einer Prüfung und eine hohe Intensität der Ausbildung haben, könnten allenfalls als Zeiten der Berufsausbildung nur dann anerkannt werden, wenn im Anschluss daran ein Sprachstudium aufgenommen wird. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei ersichtlich, dass es sich bei dem Aufenthalt in M. nicht um ein Fremdsprachenstudium, sondern um einen Grundkurs in Spanisch handelte. Ebenso handle es sich bei dem Aufenthalt an der Universität P. nicht um ein Studium, sondern um einen Sprachkurs. Die Tochter der Bw. habe im Anschluß an den Spanischsprachkurs, welcher in der Zeit vom 2. Oktober 2001 bis 29. Jänner 2002 absolviert wurde, kein Spanischstudium begonnen. Zwischen dem Spanischkurs und dem Studienbeginn der Humanmedizin im Oktober 2002 habe die Tochter einen Französischsprachkurs gemacht. Erst ab März 2003 habe die Tochter neben dem Studium der Humanmedizin das Studium der Romanistik (Spanisch) belegt. Das Finanzamt erblicke daher zwischen dem Spanischsprachkurs, welcher von Oktober 2001 bis Jänner 2002 dauerte, und dem Studienbeginn in Romanistik im März 2003 keinen direkten Zusammenhang, da in der Zwischenzeit ein Sprachkurs in Französisch gemacht und mit dem Studium der Humanmedizin begonnen wurde. Außerdem sei als

Berufsziel der Tochter der Abschluss des Medizinstudiums genannt worden. Im Vordergrund stehe daher nicht, das Studium der Romanistik abzuschließen. Nach den Angaben der Bw. habe die Tochter neben ihrem Hauptstudium der Humanmedizin nur ein Zweitfach belegen können, wobei sie sich "derzeit" für Spanisch entschieden hat. Dies deute ebenfalls darauf hin, dass die Tochter das Spanischstudium nicht abschließen wird. Der Zeitraum während des Spanischsprachkurses von Oktober 2001 bis Jänner 2002 könne daher nicht als Zeit der Berufsausbildung gewertet werden. Auch der Fränzösischsprachkurs könne nicht als Berufsausbildung gewertet werden, da dieser Kurs in keinem Zusammenhang mit einem Französischstudium steht. Auch wenn S. irgendwann anstelle des Spanischstudiums die französische Sprache studieren würde, bleibt das vorrangige Berufsziel der Tochter das Studium der Humanmedizin.

Mit Eingabe vom 10. Juli 2003 berief die Bw. gegen die obgenannte Berufungsvorentscheidung und führte aus, dass sie bereits ausführlich dargelegt habe, dass ihre Tochter S. zur Ausübung ihres späteren Berufes als Medizinerin Spanisch und Französisch jeweils ein halbes Jahr in Sp. bzw. in F. studiert habe. Ihr Berufsziel sei die Ausübung ihres Arztberufes in Entwicklungsländern (Ärzte ohne Grenzen). Daher studiere die Tochter neben Medizin auch Sprachen. Sie habe mit dem Spanisch-Studium bereits angefangen und werde nach Abschluss dieses Studiums Französisch studieren. Ebenfalls sei es Ziel ihrer Tochter, auch das Französisch-Studium in Zusammenhang mit der Berufsausübung im Anschluss an das Spanisch-Studium abzuschließen. Da die jeweilige Studiendauer dieser Sprachen kürzer als das Medizin-Studium sei, ist dies bis zum Ende des Medizin-Studiums möglich.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung (zB Universität, Hochschule, Fachhochschule) besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Dies ist der Fall, wenn der in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 geforderte Studienfortgang nachgewiesen wird.

Außer Streit steht, dass der Besuch der in Rede stehenden Sprachkurse in M. und P. keine Berufsfortbildung darstellt.

Der Begriff "Berufsausbildung" ist im Gesetz selbst nicht erläutert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen darunter jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen kann dagegen nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung Voraussetzung oder nützlich ist; darunter fällt zB der Besuch einer Fahrschule, einer Schischule oder eines Kurses zur Erlangung eines Flugzeugführerscheines etc.. Es ist jedoch nicht allein der Lehrinhalt für die Qualifikation als Berufsausbildung bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Entscheidend ist sohin, ob der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen erfolgt oder, ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im Allgemeinen auf eine Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag der Lehrplan auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon - aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet - keine Berufsausbildung darstellen (vgl. VwGH 7.9.1993, 93/14/0100).

Kein Zweifel kann nach Überzeugung des Unabhängigen Finanzsenates darüber bestehen, dass die in Rede stehenden Sprachlehrgänge für sich betrachtet keine Berufsausbildung im oben dargelegten Sinne darstellen, zumal die Tochter der Bw. dadurch in keinem selbständigen Beruf ausgebildet wurde. Auch besteht nach Ansicht der Berufungsbehörde kein solch enger Zusammenhang zwischen dem ab Sommersemester 2003 absolvierten Romanistikstudium und den von Oktober 2001 bis Mai 2002 absolvierten Sprachlehrgängen der Tochter, der es allenfalls als gerechtfertigt erscheinen ließe, vom Besuch einer auf eine bestimmte Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltung auszugehen.

Der Sprachlehrgänge waren weder notwendige Voraussetzung für die Fortführung einer Ausbildung noch Bestandteil einer weiteren Gesamtausbildung, setzte der Beginn des Studiums der Humanmedizin im Oktober 2002 doch keine derartige Spanisch- bzw. Französischausbildung voraus. Dass das Beherrschung einer bzw. zweier Sprache(n) für einen Beruf (zB. Ärztin in Entwicklungsländern etc.) nützlich und von Vorteil sein kann, steht außer Streit, das allein vermag jedoch den im Berufsfalle absolvierten Sprachlehrgängen nicht die Eigenschaft einer Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 zu verleihen. Auch wird ein solcher enger Zusammenhang durch den Hinweis auf einen allenfalls in Erwägung gezogenen

Abschluss des Romanistik - bzw. anderen Sprachstudiums nicht aufgezeigt. Ergänzend wird auf die umfangreiche Begründung des Finanzamtes in seiner Berufungsvorentscheidung verwiesen.

Da das Finanzamt sohin für den Zeitraum Oktober 2001 bis September 2002 den Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zu Recht verneint hat, war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Feldkirch, 29. Oktober 2003